

# **Statut der Grünen Josefstadt**

## **Grüne Alternative Wien-Josefstadt**

**In der beschlossenen Fassung vom 19. Juni 2024 Wien**

*Zur besseren Lesbarkeit wird in den Statuten ausschließlich das weibliche Geschlecht genannt, angesprochen werden natürlich alle Menschen.*

**Grüne Alternative Wien – Josefstadt, Schönborngasse 9/4, 1080 Wien**

## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	4
<b>1. Mitglieder der BO 8</b> .....	4
<b>1.1 Die Aufnahme neuer</b> .....	4
<b>1.2 Mitglied</b> .....	4
<b>1.3 Die Aufnahme als Mitglied</b> .....	4
<b>1.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	4
<b>1.5 Die Mitgliedschaft endet</b> .....	5
<b>1.6 Ausschluss aus der BO 8</b> .....	5
<b>2. Die Vollversammlung der Grünen Josefstadt</b> .....	6
<b>2.1 Aufgaben der Vollversammlung</b> .....	6
<b>2.2 Stimmberechtigte Mitglieder</b> .....	6
<b>2.3 Die ordentliche Vollversammlung</b> .....	6
<b>2.4 Die außerordentliche Vollversammlung</b> .....	6
<b>2.5 Antragsrechte</b> .....	7
<b>2.6 Beschlussfähigkeit</b> .....	7
<b>2.7 Protokoll</b> .....	7
<b>3. Das Plenum der BO 8</b> .....	7
<b>3.1 Rechte und Pflichten des Plenums</b> .....	7
<b>3.2 Stimmberechtigte Mitglieder und öffentliche Teilnahme am Plenum</b> .....	8
<b>3.3 Plenumsvorsitz</b> .....	8
<b>3.4 Aufgaben der Plenumsvorsitzenden</b> .....	9
<b>3.5 Ordentliche Plenarsitzungen</b> .....	9
<b>3.6 Außerordentliche Plenarsitzungen</b> .....	9
<b>3.7 Antragsrechte</b> .....	9
<b>3.8 Beschlussfassung</b> .....	10
<b>4. Finanzen und Finanzreferentin der BO 8</b> .....	10
<b>4.1 Finanzreferentin</b> .....	10
<b>4.2 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch</b> .....	10
<b>4.3 Pflichten und Rechte der Finanzreferentin</b> .....	10
<b>5. Mentorinnen der BO8</b> .....	11
<b>6. Delegierte zum Parteirat</b> .....	11
<b>7. Datenverantwortliche</b> .....	11
<b>8. Das Steuerungsteam der BO 8</b> .....	12
<b>8.1 Rechte und Pflichten des Steuerungsteams sind insbesondere</b> .....	12

<b>8.2</b>	<b>Steuerungsteammitglieder</b> .....	13
<b>8.3</b>	<b>Vorsitz des Steuerungsteams</b> .....	13
<b>8.4</b>	<b>Rechte und Pflichten der Vorsitzenden des Steuerungsteams</b> .....	13
<b>8.5</b>	<b>Sitzungen des Steuerungsteams</b> .....	13
<b>8.6</b>	<b>Beschlussfassung und Stimmübertragung</b> .....	14
<b>8.7</b>	<b>Abwahl und Neuwahl von Mitgliedern des Steuerungsteams</b> .....	14
<b>9.</b>	<b>Der Klub der Mandatarinnen der Grünen Josefstadt</b> .....	14
<b>9.1</b>	<b>Mitglieder</b> .....	14
<b>9.2</b>	<b>Rechte und Pflichten der Klubmitglieder</b> .....	14
<b>9.3</b>	<b>Ausschluss aus dem Klub</b> .....	15
<b>9.4</b>	<b>Klubsitzung</b> .....	15
<b>9.5</b>	<b>Die Klubleitung</b> .....	15
<b>9.6</b>	<b>Rechte und Pflichten der Klubleitung</b> .....	15
<b>10.</b>	<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmung</b> .....	16

## **Präambel**

Die vorliegenden Statuten regeln die Struktur für „Die Grünen – Grüne Alternative Wien-Josefstadt (Die Grünen Josefstadt)“ als Organisationsteil der Partei „Die Grünen – Grüne Alternative Wien (Die Grünen Wien)“. Sie verfolgen die Grundsätze demokratischer Verantwortlichkeit, politischer Teilhabe und offener Kommunikation. Sie bezwecken, die parteiliche Arbeit in den politischen Gremien des Bezirks zu gewährleisten und die Kommunikationsstrukturen der Grünen Josefstadt zu verbessern. Die hier ausgeführten Statuten sind zusätzliche Ausführungsbestimmungen zum Rahmenstatut der Grünen – Grüne Alternative Wien vom 28. April 2023.

Die Grünen Josefstadt haben ein Organisationsmodell, das folgende Bereiche umfasst:

a. Parteiorganisation der Grünen Josefstadt, bestehend aus

- der Vollversammlung/Wahlversammlung der Grünen Josefstadt,
- dem Plenum der Bezirksorganisation (BO 8),
- dem Steuerungsteam der BO 8 und
- im Plenum gewählte Funktionärinnen, insbesondere Finanzreferentin, Mentorinnen, Datenverantwortliche, Parteiratsdelegierte.

b. Klub der Mandatarinnen in der Bezirksvertretung Josefstadt.

## **1. Mitglieder der BO 8**

**1.1 Die Aufnahme neuer** Personen als Mitglieder in die BO 8 setzt voraus, dass sie an mindestens vier von der dem Antrag unmittelbar vorangegangenen acht Plenarsitzungen der BO 8 anwesend waren oder in diesem Zeitraum zumindest in angemessener Weise an Aktivitäten der BO 8 teilgenommen haben.

**1.2 Mitglied** kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die im Sinne der Grundwerte und des Programms der Grünen Josefstadt tätig werden will und die keiner anderen wahlwerbenden Partei oder deren Vorfeldorganisation angehört.

**1.3 Die Aufnahme als Mitglied** erfordert einen schriftlichen Antrag an das Steuerungsteam unter Anerkennung der Grünen Grundwerte und des Statuts der Grünen Josefstadt. Der Antrag hat zu beinhalten, dass sich die Person über die Pflichten als Mitglied informiert hat, sich dieser Pflichten bewusst ist und der Datenverarbeitung durch die Landesorganisation (LO) zustimmt. Das Steuerungsteam muss den Antrag auf Mitgliedschaft spätestens acht Wochen nach Abgabe beraten. Eine Empfehlung über die Behandlung des Antrages ist möglichst im nächsten Plenum vorzulegen. Das darauffolgende Plenum muss dem Antrag auf Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung zustimmen. Das Stimmrecht eines neu aufgenommenen Mitglieds kann ab der folgenden Sitzung ausgeübt werden.

## **1.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a. Mitglieder haben das Recht, am Plenum, Steuerungsteam und der Vollversammlung teilzunehmen, zu sprechen und, soweit es die Statuten vorsehen, an allen Abstimmungen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- b. Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Vollversammlung, an das Plenum und an das Steuerungsteam zu richten.
- c. Mitglieder haben das Recht, als Delegierte für parteiinterne Gremien zu kandidieren sowie diese Delegierten zu wählen.

- d. Mitglieder haben das Recht, sich bei Bedarf an den Vertrauensrat der Grünen Wien zu wenden. Wird dieses Recht ausgeübt, ist das Steuerungsteam darüber zu informieren.
- e. Mitglieder haben das Recht, alle Informationen, Mailinglisten und Plattformen der Grünen Josefstadt sowie der Grünen Wien zu erhalten und zu nützen, sowie den Zugang zum Intranet der Grünen Wien.
- f. Mitglieder haben die Pflicht, aktiv in der BO 8 mitzuarbeiten. Aktive Mitarbeit heißt, im Rahmen der Möglichkeiten inhaltlich, organisatorisch und öffentlichkeitswirksam im Sinne der politischen Ziele der Parteiorganisation der Grünen Josefstadt tätig zu sein.
- g. Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Vollversammlung und an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen. Entschuldigungen für die Nichtteilnahme an der Vollversammlung sind dem Steuerungsteam tunlichst im Voraus bekannt zu geben. Entschuldigungen für die Nichtteilnahme am Plenum sind der Plenumsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin tunlichst im Voraus bekannt zu geben.
- h. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bezirkspartei und ihre Ziele zu unterstützen. Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, die Grundsätze der Grünen Wien zu achten.

#### **1.5 Die Mitgliedschaft endet** durch Austritt, Ausschluss (1.6) oder Tod.

- a. Der Austritt aus der BO 8 erfolgt durch eine formlose, schriftliche Erklärung des Mitgliedes an das Steuerungsteam der Grünen Josefstadt. Mit Einlangen der Austrittserklärung bei der Vorsitzenden des Steuerungsteams erlischt das Stimmrecht des Mitglieds.
- b. Eine Ruhendstellung der Mitgliedschaft in der BO 8 erfolgt entweder
  - auf eigenen Wunsch durch formlose, schriftliche Erklärung an die Vorsitzende des Steuerungsteams bzw. deren Stellvertreterin. Das Stimmrecht des Mitglieds erlischt mit Einlangen der Erklärung.
  - oder auf Beschluss des Steuerungsteams. Wenn ein Mitglied mindestens sechs Monate nicht an Aktivitäten der BO 8 teilgenommen hat, ohne die Nichtteilnahme angemessen zu begründen, so hat die Vorsitzende des Steuerungsteams dafür Sorge zu tragen, dass mit dem Mitglied Kontakt aufgenommen wird. Ist dieser Kontakt nicht herstellbar oder kündigt das Mitglied an, kein weiteres Interesse an der Mitgliedschaft zu haben, so hat das Steuerungsteam die Ruhendstellung der Mitgliedschaft festzustellen. Wenn das Mitglied im Rahmen der Kontaktaufnahme Interesse an einer aufrechten Mitgliedschaft bekundet, hat vorläufig noch keine Ruhendstellung zu erfolgen. Wenn allerdings innerhalb von weiteren drei Monaten ab Kontaktaufnahme keine Teilnahme an den Aktivitäten erfolgt, hat das Steuerungsteam mit Ablauf dieser drei Monate jedenfalls die Ruhendstellung dem Mitglied gegenüber auszusprechen. Durch die Ruhendstellung der Mitgliedschaft erlischt das Stimmrecht wie das Antragsrecht mit sofortiger Wirkung. Die Aufhebung der Ruhendstellung des Mitglieds ist vom Steuerungsteam auszusprechen, wenn das Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Plenums teilnimmt oder sich durch aktive Mitwirkung an drei Veranstaltungen der Grünen Josefstadt einbringt.

#### **1.6 Ausschluss aus der BO 8**

Bei grober Verletzung der Grünen Grundsätze, der Statuten der Grünen Wien, der in den Statuten der Grünen Josefstadt angeführten Pflichten oder Handlungen zum Schaden der Grünen Josefstadt und/oder der Landesorganisation kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Ausschlussgründe können beispielsweise sein:

- a. Verstoß gegen die in Punkt 1.4 genannten Pflichten,
- b. Setzen von Handlungen, die dem Ansehen der BO 8 und/oder der Landesorganisation schaden könnten, und

- c. Eintritt in eine andere politische Partei bzw. Bewegung oder öffentliche Werbung für diese.

Ein Antrag auf Ausschluss muss schriftlich mit Begründung beim Steuerungsteam eingebracht werden. Das Steuerungsteam hat die betroffene Person über diesen Antrag zu informieren und hat ihr eine angemessene Frist (mind. vier Wochen, max. acht Wochen) zur Stellungnahme einzuräumen. Das Steuerungsteam darf den Antrag erst nach Einlangen der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist behandeln.

Das Steuerungsteam hat zu beraten, ob ein Ausschlussgrund gegeben ist. Eine Empfehlung des Steuerungsteams über den Ausschluss ist möglichst im nächsten Plenum zur Abstimmung des Antrages vorzulegen.

Der Tagesordnungspunkt eines Ausschlusses eines Mitglieds ist zumindest 14 Tage vor dem Plenum den Plenumsmitgliedern schriftlich anzukündigen.

Das Plenum muss dem Ausschluss auf Mitgliedschaft mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung zustimmen.

## **2. Die Vollversammlung der Grünen Josefstadt**

### **2.1 Aufgaben der Vollversammlung**

- a. Die Vollversammlung kann grundsätzliche Beschlüsse zur Politik der Grünen Josefstadt fassen, insbesondere in Belangen der Bezirkspolitik; kann bei Bedarf auch Stellung zu allen politischen Fragen, insbesondere zu Fragen der Wiener Politik nehmen.
- b. Beschlussfassung zur Wahlordnung und Listenerstellung der Grünen Josefstadt für die Wahl zur Bezirksvertretung.
- c. Kenntnisnahme der Berichte des Steuerungsteams, insbesondere der politischen Berichte und des Finanzberichtes.
- d. Entlastung der Finanzreferentin und der anderen Mitglieder des Steuerungsteams

### **2.2 Stimmberechtigte Mitglieder**

Die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung sind

- a. Mitglieder der BO 8, sofern die Mitgliedschaft nicht ruhend gestellt ist, die Mitglieder des Klubs der Mandatarinnen der Grünen Josefstadt sowie die Grüne Bezirksvorsteherin und deren Grüne Stellvertreterin.
- b. Mitglieder der Grünen Wien, die ihren aktuellen Wohnsitz in der Josefstadt haben.
- c. Aktive Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Grüne Fraktion des Josefstädter Seniorinnenbeirates.
- d. Aktive Grüne Mandatarinnen des Gemeinderats, des Stadtrats, des Landtags, des National- bzw. Bundesrats und des EU-Parlaments, die ihren Wohnsitz in der Josefstadt haben.

### **2.3 Die ordentliche Vollversammlung**

Die ordentliche Vollversammlung der Grünen Josefstadt findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Steuerungsteam der Grünen Josefstadt spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungsleitung übernimmt die Vorsitzende des Steuerungsteams.

### **2.4 Die außerordentliche Vollversammlung**

- a. Zwischen den ordentlichen Vollversammlungen kann das Steuerungsteam außerordentliche Vollversammlungen spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- b. Eine außerordentliche Vollversammlung kann überdies von einem Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich verlangt werden. Das Steuerungsteam hat diese Vollversammlung innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrags und spätestens eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- c. Die Sitzungsleitung übernimmt die Vorsitzende des Steuerungsteams.

### **2.5 Antragsrechte**

Jedes Mitglied kann Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte stellen. Diese müssen sieben Kalendertage vor der Sitzung schriftlich (z.B. per E-Mail) beim Steuerungsteams eingebracht werden, das sie auf die Tagesordnung setzt. Das Steuerungsteam hat die erweiterte Tagesordnung drei Tage vor der jeweiligen Sitzung an die Mitglieder der Parteiorganisation auszusenden. Auch während der Sitzung können von den Mitgliedern noch dringliche Anträge eingebracht werden (entsprechend den Antragsrechten bei Plenarsitzungen).

### **2.6 Beschlussfähigkeit**

Die (ordentliche sowie die außerordentliche) Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten zu Beginn der Vollversammlung beschlussfähig, jedenfalls aber nach Ablauf von fünfzehn Minuten. Ein Beschluss gilt dann als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt. Eine ungültig abgegebene Stimme zählt nicht als ablehnende Stimme, sondern wird nicht zum Quorum gezählt.

### **2.7 Protokoll**

Die Vorsitzende des Steuerungsteams trägt die Verantwortung für die Protokollierung der Vollversammlung sowie für die Zusendung binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen drei Wochen an die Mitglieder der Parteiorganisation der Grünen Josefstadt.

## **3. Das Plenum der BO 8**

### **3.1 Rechte und Pflichten des Plenums**

Das Plenum der Bezirksorganisation trifft die politischen, personellen und strategischen Entscheidungen der Grünen Josefstadt. Es unterstützt die Tätigkeit des Steuerungsteams und billigt im Rahmen des festgelegten Finanzplans die Ausgaben der Steuerung, die eine bestimmte Wertgrenze überschreiten bzw. im Einzelfall Ausgaben, die in wesentlicher Abweichung vom Finanzplan aus operativen Erfordernissen der Josefstädter Grünen zu tätigen sind.

#### **3.1.1 Politisches**

- a. Diskussion der grundsätzlichen politischen Linie innerhalb und außerhalb der Grünen Josefstadt.
- b. Erarbeitung politischer Strategien und inhaltlicher Schwerpunkte sowie deren Umsetzung.
- c. Evaluation der politischen Arbeit, Entscheidungen über die Weiterführung von Projekten.
- d. Annahme der mündlichen und/oder schriftlichen Berichte der Mitglieder des Klubs und des Steuerungsteams.
- e. Das Plenum kann Arbeitsgruppen einsetzen, die grundsätzlich offen für alle an Grüner Politik Interessierten sind. Bei Bedarf setzt es deren verantwortliche Leiterinnen ein, die im Sinne der politischen Ziele der Parteiorganisation der Grünen Josefstadt tätig zu sein haben. Das Plenum kann Arbeitsgruppen (Wahlkampfteam, Veranstaltungsgruppe, etc.) für ihre Tätigkeiten einen Ausgabenrahmen einräumen. Für (einzelne) Ausgaben, die 300 Euro

übersteigen, ist vorab ein Beschluss des Plenums oder des Steuerungsteams einzuholen. Die Arbeitsgruppe hat dem Plenum einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen.

### **3.1.2 Personelles**

- a. Alle innerparteilichen Funktionen und Delegationen werden im Plenum in geheimer Wahl gewählt:
  - die Mitglieder des Steuerungsteams der Grünen Josefstadt, die nicht qua Funktion diesem angehören,
  - die Wahlkampfverantwortliche,
  - die Finanzreferentin und die Stellvertreterin,
  - die Plenumsvorsitzende und die Stellvertreterin
  - die Delegierte zum Parteirat und die Stellvertreterin,
  - die Datenverantwortliche und
  - die Mentorinnen.

Vor den Wahlen findet ein Hearing der Kandidatinnen statt.

- b. Die Mitglieder haben das Recht, die gewählten Personen aus ihren Funktionen in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit abzuwählen.

### **3.1.3 Finanzielles**

- a. Bewilligung des Jahresbudgets,
- b. Genehmigung einer Budgetüberschreitung über eine Summe, die den Befugnisrahmen des Steuerungsteams überschreitet,
- c. Genehmigung einer Umbudgetierung,
- d. Annahme des jährlichen Finanzberichts der Finanzreferentin sowie
- e. Beschlussfassung über die Höhe der Parteiabgaben der Mandatarinnen.

### **3.1.4 Formelles**

- a. Beschlussfassung über die Tagesordnung und Annahme des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.
- b. Dringliche Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Dringliche Anträge dürfen keine Personal- oder Budgetthemen beinhalten.
- c. Beschlussfassung über eine Statutenänderung mit Zweidrittelmehrheit.

### **3.2 Stimmberechtigte Mitglieder und öffentliche Teilnahme am Plenum**

- a. Das Plenum der Bezirksorganisation setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der BO 8 zusammen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- b. Die Teilnahme an Plenarsitzungen ist öffentlich. Geladene Gäste sind der Plenumsvorsitzenden tunlichst im Voraus anzukündigen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der BO 8 kann aber aus wichtigen Gründen verlangen (z.B. Finanzielles, Personelles, Parteiinterna...), dass Tagesordnungspunkte in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, die Sitzung selbst bzw. Teile der Sitzung nicht öffentlich abzuhalten sind (s. 3.8.c). Tunlichst ist dieses Verlangen der Plenumsvorsitzenden im Voraus anzukündigen.

### **3.3 Plenumsvorsitz**

Das Plenum wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin für die Dauer von maximal zweieinhalb Jahren, die tunlichst nicht dem Klub der Grünen Josefstadt angehören

sollten. Eine Kandidatur der Bezirksvorsteherin und deren Stellvertreterin sowie des Klubobmanns und dessen Stellvertreterin ist jedenfalls ausgeschlossen.

### **3.4 Aufgaben der Plenumsvorsitzenden**

Die Aufgaben der Plenumsvorsitzenden umfassen

- Einberufung der Sitzungen,
- Organisation des Sitzungsablaufs,
- Management der Anträge,
- Kontrolle der Beschlussfassung,
- Verantwortung für eine Protokollerstellung und
- Aussendung des Protokolls innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen zehn Kalendertagen, sowie
- Vorbereitungen von Wahlen (s. 3.1.2.a).

Die Plenumsvorsitzende erstellt gemeinsam mit dem Steuerungsteam die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung des Plenums. Die Termine der ordentlichen Plenarsitzungen werden halbjährlich im Voraus festgelegt (und zwar spätestens in der Sitzung im Dezember für den Zeitraum Jänner bis Juni und im Juni für den Zeitraum Juli bis Dezember). Die Einladung zu den einzelnen Plenarsitzungen hat samt Tagesordnung fünf Kalendertage im Voraus schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Die Einladung zur Plenarsitzung erfolgt seitens der Plenumsvorsitzenden, bei deren Untätigkeit kann auch ein Quorum von fünf Mitgliedern der BO 8 eine Einladung samt Tagesordnung aussprechen. Die Sitzung kann auch hybrid oder in Ausnahmefällen ausschließlich online durchgeführt werden.

### **3.5 Ordentliche Plenarsitzungen**

Das Plenum tritt mindestens einmal im Monat (ausgenommen Juli, August) zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und nimmt den jeweiligen politischen Bericht des Steuerungsteams bzw. seinen Finanzbericht und Berichte des Klubs entgegen.

### **3.6 Außerordentliche Plenarsitzungen**

Eine außerordentliche Sitzung des Plenums findet auf Beschluss des Steuerungsteams oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der BO 8 statt. Die Plenumsvorsitzende oder deren Vertreterin bzw. auch das Steuerungsteam hat innerhalb von drei Kalendertagen schriftlich (z.B. per E-Mail) zu der außerordentlichen Plenarsitzung einzuladen, wobei im Zuge der Einladung die Tagesordnung ausgeschickt werden muss. Die außerordentliche Plenarsitzung sollte innerhalb von drei Tagen nach der Einladung stattfinden.

### **3.7 Antragsrechte**

- a. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte stellen. Diese müssen drei Kalendertage vor der Sitzung schriftlich (z.B. per E-Mail) bei der Plenumsvorsitzenden eingebracht werden, die sie auf die Tagesordnung setzt. Die Plenumsvorsitzende hat die erweiterte Tagesordnung zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung an die Mitglieder der BO 8 auszuschicken.
- b. Dringliche Anträge (etwa auf weitere Tagesordnungspunkte) nach Ablauf der oben genannten Fristen bedürfen für ihre Aufnahme in die Tagesordnung (bei Sitzungsbeginn oder auch noch während der Sitzung) einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Dringliche Anträge dürfen keine Personal- oder Budgetthemen beinhalten.
- c. Die Abänderung von Anträgen bedarf der Zustimmung der Antragstellerin sowie einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **3.8 Beschlussfassung**

- a. Das Plenum ist bei Sitzungsbeginn bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Nach fünfzehn Minuten ist das Plenum jedenfalls beschlussfähig, sofern sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- b. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Statuten nicht Anderes festlegen. Ungültig abgegebene Stimmen sind nicht als ablehnende Stimme zu werten, sondern werden nicht zum Quorum gezählt.
- c. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diesem Verlangen ohne Beschlussfassung stattzugeben.
- d. Eine Beschlussfassung hat drei Stunden nach Sitzungsbeginn nicht mehr zu erfolgen, sondern ist auf eine nachfolgende Sitzung zu vertagen.
- e. Auch eine Beschlussfassung über einen Antrag, der auf der Tagesordnung nur unter „Allfälliges“ vorgebracht wird, hat nicht zu erfolgen, sondern ist auf eine nachfolgende Sitzung zu vertagen.
- f. Das Plenum kann auch in hybriden Sitzungen oder Online-Sitzungen Beschlüsse fassen. In diesem Fall ist auf die Einhaltung des geheimen Wahlrechts zu achten, falls eine geheime Abstimmung erforderlich ist. Falls eine geheime Abstimmung aufgrund der faktischen Gegebenheiten nicht für alle Stimmberechtigten gewährleistet ist, kann eine gültige Wahl nur dann stattfinden, wenn zumindest sieben Mitglieder ihre Stimme geheim abgeben können. Grundsätzlich werden das bei hybriden Sitzungen die Mitglieder sein, die physisch vor Ort an der Sitzung teilnehmen (s. Punkt 3.8 a-e).

## **4. Finanzen und Finanzreferentin der BO 8**

### **4.1 Finanzreferentin**

Das Plenum wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin sowie deren Stellvertreterin für die Dauer von zweieinhalb Jahren (analog der Periode des Steuerungsteams), die tunlichst nicht dem Klub der Grünen Josefstadt angehören sollten. Eine Kandidatur der Bezirksvorsteherin und deren Stellvertreterin sowie des Klubobmanns und dessen Stellvertreterin ist jedenfalls ausgeschlossen.

### **4.2 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch**

- a. Mittel aus der Parteiförderung,
- b. Klubabgaben von Mandatarinnen, Bezirksvorsteherin und stellvertretender Bezirksvorsteherin,
- c. Mitgliedsbeiträge von Parteimitgliedern, die ihre Beiträge explizit der BO 8 widmen,
- d. Spenden, Erbschaften etc.,
- e. Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen, etc. sowie
- f. Zinserträge.

### **4.3 Pflichten und Rechte der Finanzreferentin**

Die Finanzreferentin und deren Stellvertreterin sind für die operativen Finanzangelegenheiten der BO 8 verantwortlich. Ihre Befugnisse und Verpflichtungen umfassen insbesondere:

- a. Bis zum Jahresende die Erstellung eines vorläufigen Budgetvoranschlags für das Folgejahr gemeinsam mit dem Steuerungsteam zwecks Beschlussfassung im Plenum.
- b. Erstellung des Rechnungsabschlusses zwecks Vorlage im Steuerungsteam und Kenntnisnahme im Plenum und in der Vollversammlung.

- c. Nach erfolgtem Rechnungsabschluss des Vorjahres die Erstellung des endgültigen Budgetvoranschlags gemeinsam mit dem Steuerungsteam zwecks Beschlussfassung im Plenum.
- d. Die Finanzreferentin hat für die Durchführung der Buchhaltung und Kontrolle Sorge zu tragen.
- e. Beachtung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Finanzgebarung.
- f. Zeichnungsberechtigung für das Konto.
- g. Begleichen von Rechnungen. Dieses unterliegt dem Vieraugenprinzip und bedarf neben der Freigabe der Finanzreferentin (oder deren Stellvertreterin) einer weiteren Freigabe eines zeichnungsberechtigten Mitglieds des Steuerungsteams. Rechnungen, die nicht von der Finanzreferentin oder deren Stellvertreterin autorisiert worden sind, werden von der BO 8 nicht beglichen.
- h. Kontrolle der Höhe der beschlossenen Klubabgaben und Bericht darüber im Plenum.
- i. Halbjährlichen Bericht über die Finanzen an das Plenum.
- j. Übermitteln von Rechnungen an die Buchhaltung der Landesorganisation, damit die laufende Buchhaltung in der Landesorganisation für die BO 8 geführt werden kann.

### **5. Mentorinnen der BO8**

Das Plenum wählt aus seiner Mitte mindestens zwei Mentorinnen für eine Dauer von maximal 2,5 Jahren.

Die Aufgaben der Mentorinnen sind:

- a. Zentrale Ansprechperson für neue Mitglieder und Interessentinnen.
- b. Gewinnung, Auswahl und systematische Begleitung von Freiwilligen und BO-Aktivistinnen.
- c. Herstellung und Wahrung der Diversität im Zusammenwirken mit dem Plenum.

### **6. Delegierte zum Parteirat**

Das Plenum wählt aus seiner Mitte eine Haupt- und eine Ersatzdelegierte für die Dauer von maximal 2,5 Jahren.

Die Aufgaben der Delegierten sind:

- a. Abstimmung mit der BO vor, und Bericht an die BO nach Sitzung des Parteirats.
- b. Vertretung der BO bei der Sitzung des Parteirats.

### **7. Datenverantwortliche**

Das Plenum wählt aus seiner Mitte eine Datenverantwortliche für die Dauer von maximal 2,5 Jahren.

Die Aufgaben der Datenverantwortlichen sind:

- a. Verantwortlichkeit für Erfassung und laufende Aktualisierung der BO-Daten in den Datenbanksystemen der Landesorganisation.
- b. Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der BO-Daten.
- c. Verantwortlichkeit für die Verarbeitung der Daten aus der Wählerinnenevidenz.
- d. Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Medien-, und Telekommunikationsgesetz, DSGVO).
- e. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber dem Landesbüro.

## **8. Das Steuerungsteam der BO 8**

Das Steuerungsteam ist das operative Leitungsgremium und hat die Aufgabe, die politische Arbeit der Grünen Josefstadt zwischen den Plenarsitzungen zu führen. Es hat mehrheitlich zu entscheiden und ist einem demokratischen Führungsstil verpflichtet. Es hat die interne und externe Kommunikation in allen Fragen Grüner Bezirksparteipolitik zu gewährleisten. Insbesondere fördert es die vernetzte Teilhabe der Josefstädter Bevölkerung an der Politik. Das Steuerungsteam wird auf zweieinhalb Jahre gewählt.

### **8.1 Rechte und Pflichten des Steuerungsteams sind insbesondere**

- a. Öffentlichkeitsarbeit.
- b. Begleitung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der BO 8.
- c. Sorge für eine passende Infrastruktur zur politischen Arbeit.
- d. Erstellung des Finanzplans auf Vorschlag der Finanzreferentin und Vollzug des Finanzplans.
- e. Für Ausgaben über 1.000 Euro sind vom Steuerungsteam tunlichst drei Kostenvoranschläge einzuholen. Auf die Einholung der Kostenvoranschläge kann verzichtet werden, wenn die Landesorganisation eine konkrete Auftragsvergabe empfiehlt.
- f. Das Steuerungsteam kann pro Budgetzeile eine Überschreitung der Ausgaben um bis zu 300 Euro pro Jahr genehmigen. Die Überschreitungen dürfen in ihrer Gesamtheit pro Jahr höchstens 1.000 Euro betragen.
- g. Ein Mitglied des Steuerungsteams kann im Rahmen einer Budgetzeile Ausgaben bis zu 300 Euro pro Jahr ohne vorherige Rücksprache mit den anderen Steuerungsteammitgliedern tätigen.
- h. Dem Steuerungsteam obliegt als Notkompetenz in außerordentlich dringenden Fällen (z.B. in den Sommermonaten oder in intensiven Wahlkampfzeiten) die Fassung von solchen Beschlüssen (etwa über das Drucken von Broschüren oder anderen Informations- oder Werbemitteln), die grundsätzlich dem Plenum vorbehalten sind (s. Punkt 3.1.3), es aber nicht möglich ist, fristgerecht einen Beschluss des (ordentlichen oder außerordentlichen) Plenums herbeizuführen. Die Notkompetenz kann nach Absprache mit der Finanzreferentin Ausgaben bis 500 Euro erfassen.
- i. Bericht der Tätigkeiten des Steuerungsteams an Plenum und Vollversammlung.
- j. Einladung zur Vollversammlung und Vorbereitung und Protokollierung (inkl. Aussendung des Protokolls, s. Punkt 2.7) der Vollversammlung.
- k. Mitwirkung an der Vorbereitung der Plenarsitzungen durch die Plenumsvorsitzende.
- l. Das Steuerungsteam kann Arbeitsgruppen einsetzen, die grundsätzlich offen für alle an Grüner Politik Interessierten sind und schlägt gegebenenfalls deren verantwortliche Leiterinnen vor, die im Sinne der politischen Ziele der Parteiorganisation der Grünen Josefstadt tätig zu sein haben (s. Punkt 3.1.1.e). Das Steuerungsteam hat sich dabei mit dem Plenum zu koordinieren. Das Steuerungsteam kann Arbeitsgruppen (Wahlkampfteam, Veranstaltungsgruppe, etc.) für ihre Tätigkeiten einen Ausgabenrahmen einräumen. Für (einzelne) Ausgaben, die 300 Euro übersteigen, ist vorab ein Beschluss des Steuerungsteams einzuholen. Die Arbeitsgruppe hat dem Steuerungsteam einen zusammenfassenden Bericht vorzulegen.
- m. Abstimmung über die dem Plenum vorzulegende Empfehlung der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern. (s. Punkt 1.2; 1.8).
- n. Kontaktaufnahme mit Mitgliedern, die sich nicht an den Sitzungen und Aktivitäten der BO 8 beteiligen und Entscheidung über allfällige Ruhendstellungen von Mitgliedschaften in der BO 8 (s. Punkt 1.5.b).

- o. Die Steuerungsteammitglieder haben die Verpflichtung, an den Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind an die Vorsitzende zu richten und tunlichst im Voraus bekannt zu geben.
- p. Auf Antrag eines Mitglieds des Steuerungsteams kann mit Beschluss einer einfachen Mehrheit eine dem Steuerungsteam obliegende Beschlussfassung an das Plenum delegiert werden.

### **8.2 Steuerungsteammitglieder**

Das Steuerungsteam besteht aus 7 Mitgliedern, das tunlichst mindestparitätisch besetzt ist. Es besteht aus

- a. der Bezirksvorsteherin, soweit sie BO 8-Mitglied ist,
- b. der Bezirksvorsteherstellvertreterin, soweit sie BO 8-Mitglied ist.
- c. dem Klubobmann des Klubs der Grünen Josefstadt,
- d. der Finanzreferentin,
- e. der Plenumsvorsitzenden,
- f. weiteren Personen, die vom Plenum der BO 8 in geheimer Wahl gewählt werden. Soweit die personelle Bedeckung gegeben ist, sollten mindestens zwei davon nicht dem aktuellen Klub der MandatarInnen der BO 8 angehören.

Die Mitglieder, die qua Funktion Steuerungsteammitglieder sind, haben bei ihrer Abwesenheit für Vertretung durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen Sorge zu tragen, sofern diese nicht bereits gewählte Mitglieder des Steuerungsteams sind.

Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds des Steuerungsteams kann das Plenum ein weiteres Mitglied für das Steuerungsteam für die Zeit der Verhinderung kooptieren.

### **8.3 Vorsitz des Steuerungsteams**

Die Mitglieder des Steuerungsteams wählen in geheimer Wahl eine Vorsitzende sowie die Stellvertreterin.

### **8.4 Rechte und Pflichten der Vorsitzenden des Steuerungsteams**

Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und trägt die Verantwortung für das Protokoll und dessen Übermittlung (z.B. per E-Mail) an die Mitglieder der BO 8 binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen zehn Kalendertagen. Die Vorsitzende hat für Koordination und Informationsfluss innerhalb des Teams Sorge zu tragen.

### **8.5 Sitzungen des Steuerungsteams**

- a. Die Sitzungen des Steuerungsteams finden mindestens einmal pro Monat statt. Im Zeitraum Juli und August finden Sitzungen nach Bedarf statt.
- b. Die Termine der einzelnen Sitzungen werden halbjährlich im Voraus festgelegt (und zwar spätestens in der Sitzung im Dezember für den Zeitraum Jänner bis Juni und im Juni für die Monate Juli bis Dezember).
- c. Die Einladung zu den einzelnen Sitzungen hat samt Tagesordnung fünf Kalendertage im Voraus schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.
- d. Es obliegt der Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin, zu den Sitzungen einzuladen. Werden diese Personen nicht tätig, können drei Steuerungsteammitglieder gemeinsam zu einer Sitzung einladen. Sie haben diese Sitzung zu protokollieren und binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen zehn Kalendertagen an die Mitglieder der BO 8 zu übermitteln (z.B. per E-Mail).

- e. Das Steuerungsteam hat mit einfacher Mehrheit einen Beschluss über die Tagesordnung zu fassen.
- f. Dringliche Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Diese sind zu Beginn oder während der Sitzung einzubringen.
- g. Sitzungen können auch hybrid oder online erfolgen. Bei geheimer Wahl muss die Ausübung des geheimen Wahlrechts gewährleistet bleiben.

#### **8.6 Beschlussfassung und Stimmübertragung**

Eine Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Das Steuerungsteam entscheidet mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen können Umlaufbeschlüsse sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form gefasst werden. Auch hier bedarf es der Rückmeldung zumindest der Hälfte der Mitglieder. Das Abstimmungsverhalten ist bei Umlaufbeschlüssen im Protokoll der nächsten Sitzung nachvollziehbar ersichtlich zu machen.

Das Sitz- und Stimmrecht kann nur von den Mitgliedern, die auf Grund ihrer Funktion einen Sitz im Steuerungsteam haben, auf ihre jeweilige Stellvertreterin übertragen werden.

#### **8.7 Abwahl und Neuwahl von Mitgliedern des Steuerungsteams**

Das Plenum kann gewählte Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl abwählen und neue Mitglieder wählen. Die Einladung zu einem Plenum, auf dessen Tagesordnung die mögliche Abwahl und allfällige Neuwahl steht, muss 14 Tage vor dem Plenumstermin erfolgen.

### **9. Der Klub der Mandatarinnen der Grünen Josefstadt**

#### **9.1 Mitglieder**

Stimmberechtigte Mitglieder des Klubs sind alle Bezirksrätinnen der Grünen Josefstadt und die Bezirksvorsteherin, sofern sie BO 8-Mitglied ist (unabhängig davon, ob sie auf das Mandat verzichtet hat).

#### **9.2 Rechte und Pflichten der Klubmitglieder**

- a. Teilnahme an den Klubsitzungen und an den Sitzungen der Bezirksvertretung sowie den Gremien (wie z.B. Ausschüssen und Kommissionen) sowie an internen Vorbesprechungen derselben.
- b. Umsetzung des politischen Programms der Grünen im Rahmen der Josefstädter Bezirksvertretung.
- c. Koordination der Arbeit in den verschiedenen Gremien der Bezirksvertretung mit der politischen Arbeit der BO 8.
- d. Informationspflichten, insbesondere gegenüber den anderen Klubmitgliedern und gegenüber dem Plenum. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Punkte zu legen, die einer Diskussion im Plenum bedürfen.
- e. Besetzung der Kommissionen und Ausschüsse in der Josefstädter Bezirksvertretung.
- f. Tätigkeiten in Arbeitsgruppen und als Beauftragte.
- g. Wahl eines Klubobmanns und seiner Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl.
- h. Die Abgaben der Klubmitglieder bemessen sich als prozentueller Anteil der Bezüge als Bezirksrätin, Klubobmann/Bezirksvorsteherin bzw. Stellvertreterin. Über die Höhe entscheidet das Plenum. Falls das Klubmitglied aus wichtigen Gründen seine Abgaben nicht in der beschlossenen Höhe leisten kann, hat es dies der Klubleitung und der

Finanzreferentin schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat zu beinhalten, ab welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum um wieviel weniger geleistet werden wird.

- i. Entscheidungen im Klub werden mit einfacher Stimmmehrheit getroffen. In dringenden Fällen können Umlaufbeschlüsse sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form gefasst werden. Es bedarf hierfür der Rückmeldung zumindest der Hälfte der Mitglieder. Das Abstimmungsverhalten ist bei Umlaufbeschlüssen im Protokoll der nächsten Sitzung nachvollziehbar ersichtlich zu machen.

### **9.3 Ausschluss aus dem Klub**

Auf Antrag können Klubmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Klubmitglieder aus dem Klub ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wesentlicher Grund besteht. Wesentliche Gründe können sein:

- a. Verstöße gegen die Pflichten von Grünen Mandatarinnen.
- b. Setzen von Aktionen, die dem Ansehen des Klubs der Grünen Mandatarinnen schaden können.
- c. Eintritt in eine andere politische Partei oder öffentliche Werbung für diese.

### **9.4 Klubsitzung**

- a. Der Klub trifft sich mindestens zweimal vor jeder Sitzung der Bezirksvertretung, um diese vorzubereiten. Die Klubsitzung zur Vorbereitung der Grünen Anträge soll tunlichst mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung der Bezirksvertretung stattfinden. Die Besprechung der Anträge der anderen Fraktionen soll tunlichst mindestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung der Bezirksvertretung stattfinden.
- b. Die Einladung zu diesen Sitzungen samt Tagesordnung erfolgt binnen angemessener Frist vom Klubobmenschen bzw. dessen Stellvertreterin.
- c. Die Klubsitzung wird geleitet und moderiert vom Klubobmenschen bzw. dessen Stellvertreterin.
- d. Der Klub beschließt mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.
- e. Die Klubmitglieder können Anträge auf dringliche weitere Tagesordnungspunkte in der Sitzung einbringen, sofern die Dringlichkeit begründet wird und die einfache Mehrheit der Klubmitglieder mit der Aufnahme dieser Anträge einverstanden ist. Dringliche Anträge dürfen keine Personal- oder Budgetthemen beinhalten.
- f. Der Klubobmensch stellt ein Protokoll über die Sitzung sicher und stellt dieses den Klubmitgliedern binnen angemessener Frist zur Verfügung.

### **9.5 Die Klubleitung**

Die Klubleitung besteht aus dem Klubobmenschen bzw. dessen Stellvertreterin, der Bezirksvorsteherin und deren Stellvertreterin, sofern diese eine Grüne Parteimitgliedschaft haben.

### **9.6 Rechte und Pflichten der Klubleitung**

- a. In der Verantwortung der Klubleitung liegen insbesondere die Vertretung der Grünen Josefstadt in der Präsidiale der Bezirksvertretung sowie die Koordination des Klubs (z.B. Informationsfluss, Sitzungen), weiters die interne Abstimmung von Anträgen und Geschäftsstücken innerhalb der Bezirksvertretung und die externe Abstimmung mit anderen Fraktionen.
- b. Die Klubleitung tagt tunlichst einmal monatlich, im Juli und im August bei Bedarf.
- c. Die Sitzungen der Klubleitung sind für alle Mitglieder des Klubs der BO 8 zugänglich. Die Klubmitglieder sind binnen angemessener Frist vorab von den Sitzungen der Klubleitung zu

informieren. Bei Bedarf hat die Klubleitung die (stellvertretenden) Vorsitzenden der jeweiligen Bezirksgremien zur Sitzung der Klubleitung beizuziehen.

- d. Über die Sitzung der Klubleitung und die dort besprochenen Themen ist in der darauffolgenden Klubsitzung mündlich Bericht zu erstatten und/oder dieser Bericht schriftlich zu übermitteln.

## **10. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

**10.1** Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung in Kraft. Frühere Fassungen der Statuten treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**10.2** Derzeitige Funktionsträgerinnen behalten ihre Funktionen bis zum Ende der Funktionsperiode.